

19.07.84

EG - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 78/660/EWG hinsichtlich der in ECU aus-
gedrückten Beträge

KOM (84) 361 endg.; EG-Dok. 8369/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 354/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juli 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelten Erläuterungen beigelegt.

ErläuterungenEinleitung

Die Richtlinie 78/660/EWG (1) (Vierte Richtlinie über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen), die am 25. Juli 1978 erlassen wurde, legt bestimmte Regeln über die Aufstellung, Gliederung, Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung fest.

Artikel 53 Ziffer 2 der Richtlinie schreibt vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in ECU ausgedrückten Beträge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft prüft und gegebenenfalls ändert.

In ECU ausgedrückte Beträge erscheinen in der Vierten Richtlinie an zwei Stellen, nämlich in Artikel 11 und Artikel 27. Sie dienen zur Festlegung von gleichwertigen Grenzen für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse, die in Verbindung mit einem weiteren Größenmerkmal (der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten) dazu dienen, kleine und mittlere Gesellschaften zu definieren, welche die Mitgliedstaaten von bestimmten in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung befreien können.

Die in Artikel 27 verwendeten Grenzen von Größenmerkmalen kehren in Artikel 6 der Richtlinie 83/349/EWG (2) (Siebte Richtlinie über den konsolidierten Abschluß) wieder, wonach kleine Gruppierungen von Unternehmen definiert werden, die von der Verpflichtung, einen konsolidierten Abschluß aufzustellen, entbunden werden können.

(1) ABL. L 222 vom 14.8.1978.

(2) ABL. L 193 vom 18.7.1983.

Seit der Annahme der Vierten Richtlinie hat die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung den Wert der ursprünglich festgelegten ECU-Beträge ausgehöhlt; dies hat hinsichtlich des Umfangs der möglichen Ausnahmen zu Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten geführt. Diese Auswirkungen sollen durch den vorliegenden Vorschlag neutralisiert werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Absatz 1 und 2

In seiner ursprünglichen Fassung gestattet Artikel 11 der Vierten Richtlinie den Mitgliedstaaten zuzulassen, daß Gesellschaften, bei denen die Grenzen von zwei der drei folgenden Größenmerkmale, nämlich

- Bilanzsumme: 1.000.000 ECU
 - Nettoumsatzerlöse: 2.000.000 ECU
 - durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten: 50,
- nicht überschritten werden, eine verkürzte Bilanz aufzustellen. Diesen Gesellschaften konnte auch gestattet werden, einen verkürzten Anhang zum Jahresabschluß zu machen, die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offenzulegen und den Jahresabschluß nicht prüfen zu lassen. Artikel 27 stellt es den Mitgliedstaaten frei, für Gesellschaften, bei denen die Grenzen von zwei der drei folgenden Größenmerkmale, nämlich
- Bilanzsumme: 4.000.000 ECU
 - Nettoumsatzerlöse: 8.000.000 ECU
 - durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten: 250,
- nicht überschritten werden, zuzulassen, daß eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt wird. Diesen Gesellschaften konnte auch gestattet werden, eine verkürzte Bilanz offenzulegen.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat zu einer Verringerung des realen Werts der in den Artikeln 11 und 27 in ECU ausgedrückten Beträge geführt mit der Folge, daß den Mitgliedstaaten derzeit gegenüber 1978 erheblich weniger Spielraum bleibt, die Verpflichtungen im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern. In dem Bemühen, den früher gegebenen Spielraum für solche Ausnahmen in seinem ursprünglichen Umfang wiederherzustellen, wird vorgeschlagen, die Grenzwerte für die Bilanz-

summe um 25 % und diejenigen für die Nettoumsatzerlöse um 50 % heraufzusetzen. Damit wird der allgemeinen Preisentwicklung in der Gemeinschaft während des fraglichen Zeitraums Rechnung getragen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß wegen der besonderen Natur der in einem Jahresabschluß ausgewiesenen Vermögensgegenstände, dem zeitlichen Auseinanderfallen der darüber getätigten Umsätze und der steuerlichen Auswirkungen die strenge Berücksichtigung des allgemeinen Preisindex zu einer ungerechtfertigt hohen Anhebung führen würde.

Für die Nettoumsatzerlöse wird deshalb eine größere Anhebung vorgeschlagen als für die Bilanzsumme, weil die wirtschaftliche Entwicklung sich unmittelbarer und stärker auf die Nettoumsatzerlöse auswirkt.

Artikel 1 (3)

Dieser Absatz bezweckt, die monetäre Entwicklung zu berücksichtigen, indem er vorschreibt, daß die Neuberechnung der ECU-Beträge in Landeswährungen zu den Wechselkursen des Tages der ersten Überprüfung, wie in Artikel 53 Abs. 2 der Vierten Richtlinie festgelegt, vorgenommen wird. Würden solche Neuberechnungen nicht vorgenommen, vergrößerten sich die durch die Wertschwankungen seit 1978 verursachten Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten noch weiter.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden nur insoweit verpflichtet, der Kommission Einzelheiten ihrer nationalen Vorschriften mitzuteilen, als sie von den erweiterten Möglichkeiten für Ausnahmen tatsächlich Gebrauch machen. Infolgedessen besteht kein Erfordernis, wie sonst üblich, eine Frist zu setzen, innerhalb derer die Mitgliedstaaten der Richtlinie nachkommen müssen.

- 4 -
Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG hinsichtlich der
in ECU ausgedrückten Beträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978
aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahres-
abschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, insbesondere auf Artikel 53,
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates (2) ist eine neue als ECU be-
zeichnete Rechnungseinheit eingeführt worden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates (3) ist in allen Rechtsakten
der Gemeinschaft die "Europäische Rechnungseinheit durch den ECU ersetzt
worden.

Die Artikel 11 und 27 der Richtlinie 78/660/EWG enthalten in ECU ausgedrückte
Grenzen für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse.

Die Artikel 11, 12, 27, 44, 45 Absatz 2, 47 Absatz 2 und 3 und 51 Absatz 2
und 3 der Richtlinie 78/660/EWG sowie Artikel 6 der Siebten Richtlinie
83/349/EWG des Rates (4) beziehen sich auf die genannten Grenzen, innerhalb
derer die Mitgliedstaaten Ausnahmen von bestimmten oder allen Vorschriften
der vorbezeichneten Richtlinien zulassen können.

(1) ABL. Nr. L 222 vom 14. 8.1978, S. 11

(2) ABL. Nr. L 379 vom 30.12.1978, S. 1

(3) ABL. Nr. L 345 vom 20.12.1980, S. 1

(4) ABL. Nr. L 193 vom 18. 7.1983, S. 1

Nach 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in ECU ausgedrückten Beträge dieser Richtlinie im Lichte der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

Der ECU hat den realen Wert, den er bei Verabschiedung der Richtlinie 78/660/EWG hatte, nicht beibehalten.

Zur Berücksichtigung der monetären Entwicklung im Verhältnis zum ECU ist eine Neuberechnung seines Gegenwerts in nationaler Währung zu den in Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG festgelegten Zeitpunkten notwendig.

Die Möglichkeit der oben bezeichneten Ausnahmen darf nicht durch wirtschaftliche und monetäre Auswirkungen beeinträchtigt werden.

Der Preisindex für die Berechnung der Veränderungen von Wert und Kaufkraft ist als ein brauchbarer Indikator anzusehen.

Kein Preisindex entspricht jedoch genau der Verschiedenartigkeit der in einem Jahresabschluss oder einem konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Gegenstände, so dass eine schematische Anwendung des allgemeinen Preisindex zu einer Überbewertung der Veränderungen führen würde, die sich in der Zeit zwischen 1978 und 1983 auf die Nettoumsatzerlöse und die Bilanzsumme der Unternehmen ausgewirkt haben.

Die Besteuerung, die jeweilige Art der in den Abschlüssen ausgewiesenen Gegenstände sowie die unterschiedlichen Zeitpunkte der über diese Gegenstände vorgenommenen Rechtsgeschäfte führen dazu, dass sich die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung in geringerem Umfang auf die Bilanzsumme als auf die Nettoumsatzerlöse auswirkt, so dass für diese eine Erhöhung zu einem grösseren Prozentsatz angemessen ist -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 11
 - erster Gedankenstrich werden die Worte "Bilanzsumme: 1.000.000 ECU" durch die Worte "Bilanzsumme: 1.250.000 ECU" ersetzt;
 - zweiter Gedankenstrich werden die Worte "Nettoumsatzerlöse: 2.000.000 ECU" durch die Worte "Nettoumsatzerlöse: 3.000.000 ECU" ersetzt.
2. In Artikel 27
 - erster Gedankenstrich werden die Worte "Bilanzsumme :4 Millionen ECU" durch die Worte "Bilanzsumme: 5.000.000 ECU" ersetzt;
 - zweiter Gedankenstrich werden die Worte "Nettoumsatzerlöse: 8 Millionen ECU" durch die Worte "Nettoumsatzerlöse: 12.000.000 ECU" ersetzt.
3. Artikel 53 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Als Europäische Rechnungseinheit im Sinne dieser Richtlinie gilt die Rechnungseinheit, die durch die Verordnung (EWG) 3180/78 festgelegt worden ist. Der Gegenwert in nationaler Währung ist derjenige, welcher am 25. Juli 1983 gegolten hat."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie gegebenenfalls aufgrund dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 78/660/EWG hinsichtlich der in ECU ausgedrückten
Beträge

KOM(84) 361 endg.; EG-Dok. 8369/84

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.